Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Mitglied der Bundesvereinigung
der Fahrlehrerverbände e.V.
Karlsruher Straße 50
30880 Laatzen
Telefon: 05 11/87 65 07-0
Fax: 05 11/87 65 07-29
Internet: www.flv-nds.de
E-Mail: mail@flv-nds.de

- **Außerordentliche Mitgliederversammlung der "Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall"**
- **Neuerungen im Steuerrecht ab 2018**
- **Fahrschulwerbung: Gesamtpreiswerbung untersagt**
- **Die neue Fahrschulüberwachung**

RUND-SCHREIBEN

Nr. 1/2018 • Januar 2018

LESEN – SEHEN – VERSTEHEN

NEU! AB SOFORT VERFÜGBAR

Alle Arbeitsblätter sind perfekt abgestimmt auf die Themen des DEGENER Ausbildungsplans.

Die Lösungen finden sich jeweils in der DEGENER Unterrichtssoftware SCAN & TEACH®. Klicken Sie nach dem Programmstart einfach auf „MODULE“ – „Module Pkw“ – „Arbeitsblätter“: Schon können Sie nicht nur die Arbeitsblätter als solche auf Leinwand oder SMARTboard allen Schülern präsentieren, sondern auch – nach einem weiteren Klick – alle Lösungen in den Lückentexten sichtbar machen und diskutieren…

Der Einsatz erfordert so gut wie keine Vorbereitung: Einfach verteilen – und los geht’s.

DEGENER Arbeitsblätter – immer zur Hand für einen abwechslungsreichen Theorieunterricht!

DEGENER ARBEITSBLÄTTER – FÜR EINEN LEBENDIGEN THEORIEUNTERRICHT!

Eine Methodik, die im Zuge der neuen Fahrlehrerausbildung wieder an Bedeutung gewinnt: Beziehen Sie Ihre Schüler aktiv in den Unterricht ein. Fernab der Fragebogen-Optik und ohne den Verdacht auf bloße Prüfungsvorbereitung wecken diese Arbeitsblätter das Interesse an der Beschäftigung mit theoretischen Fragen zu Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsrecht.

Mit den DEGENER Arbeitsblättern

- motivieren Sie Ihre Schüler zur aktiven Mitarbeit – ohne sie zu überfordern;
- regen Sie die gedankliche Auseinandersetzung mit interessanten Fragestellungen an;
- fördern Sie die Bereitschaft zur Gruppenarbeit und zum gemeinsamen Lernen;
- unterstützen Sie das selbständige Erarbeiten theoretischen Fachwissens;
- schaffen Sie eine stressfreie Umgebung für nachhaltigen Wissenserwerb.

Broschüre DIN A4,
14 Arbeitsblätter
Art.-Nr. 11684

Kompetenz für Fahrschulen. DEGENER

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Fahrlehrergesetz und die dazugehörigen fahrlehrerrechtlichen Verordnungen sind seit Anfang Januar in Kraft. Nach einigen wenigen Fällen von Schwierigkeiten mit den neuen Ausbildungsbescheinigungen, sind mir keine Probleme bekanntgeworden. Das wird sicher nicht so bleiben. Es ist zu erwarten, dass es in der nahen Zukunft eine ganze Reihe von Fragestellungen geben wird, die es zu lösen gibt. Zu nennen sind in erster Linie Fragen zur Fortbildungspflicht, Fragen zu Aufzeichnungspflichten und Fragen zum Nachweis der Eignung. Aber auch die veränderten Möglichkeiten zur Erteilung einer Fahrschulerlaubnis sowie die neuen Kooperationsmöglichkeiten werden uns zukünftig stark beschäftigen. Zu den beiden letztgenannten Punkten werden wir eine kostenlose Infoveranstaltung für unsere Mitglieder am Vortag unserer Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle in Laatzen durchführen. Bitte beachten Sie dazu den Bericht auf der Seite 4 dieses Rundschreibens.

Des Weiteren möchte ich auf unsere bevorstehende Mitgliederversammlung 2018 hinweisen. Wir führen die 70. Versammlung seit Bestehen unseres Verbandes durch, müssen Wahlen des 2. und 3. Vorsitzenden durchführen und müssen eine Satzungsänderung beschließen. Ich darf Sie bitten, sich den 10. März als Termin unserer Mitgliederversammlung schon jetzt vorzumerken.

Herzliche Grüße

Dieter Quentin
(1. Vorsitzender)

Fridolin denkt nach ...

Am ersten Samstag nach Neujahr musste Fridolin den ersten Gutschein einlösen. Ein umfangreicher Einkaufsbummel mit seiner Frau stand auf dem Programm.

Ziel des Interesses – ein nahegelegenes Outlet-Center. Er hatte sich daran erinnert, warum er die Gutscheine verschenkt hatte, sein schönstes Lächeln aufgesetzt und war bereitwillig und vor allem geduldig mit seiner Frau durch die Geschäfte gezogen. Fridolin war davon ausgegangen, dass so kurz nach Weihnachten kaum etwas los sein würde, doch er wurde eines besseren belehrt. Ein Betrieb, wie er es in seinen kühnsten Träumen nicht für möglich gehalten hatte. Und Mengen von Waren, die in riesigen Einkaufswagen durch die Gänge und zu den Kassen bewegt wurden. Ganze Familien hatten wohl scheinbar denselben Gedanken und wollten dieses erste Wochenende des Jahres nutzen. Dass trotz der Feiertage noch so viel Kaufkraft in den privaten Haushalten vorherrschte, überraschte Fridolin. Gleichzeitig überlegte er, wie er am besten an dieser finanziellen Leistungsfähigkeit partizipieren könnte. Ihm fiel ein, dass es schon recht lange her war, seit er die Preise in seiner Fahrschule erhöht hatte. Dabei sind die Sachen rund um ihn herum nun wirklich nicht billiger geworden. Wie immer, wenn diese Überlegungen anstanden, machte er sich gleichzeitig Sorgen, ob höhere Preise nicht negative Auswirkungen auf seine Anmeldezahlen haben würden. Allerdings kam er im Moment sowieso nicht mit der Ausbildung der Fahrschüler nach. Er war so ausgelastet in den letzten Tagen, Wochen ja eigentlich schon Monaten, dass er sogar überlegt hatte, einen Fahrlehrer zusätzlich einzustellen. Er war sogar fest entschlossen dies zu tun und hätte es auch getan, wenn er denn jemanden gefunden hätte. Ist dies nicht der richtige Moment, um über eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten nachzudenken, überlegte er sich.

Selbst wenn es Auswirkungen auf die Anmeldezahlen hätte, mit der Auslastung, die im Moment herrschte, käme er ohnehin nicht in der Zukunft klar. Während er so dastand und nachdachte, bemerkte Fridolin seine Frau. Sie hatte längst alles was sie anprobieren wollte auf die

entsprechenden Warenständer zurückgehängt und stand nun ein paar Meter von ihm entfernt, beobachtete ihn und lächelte ihn an. „Das blaue oder das rote Kleid. Welches gefällt dir besser“, fragte sie Fridolin. Sie wusste, dass er die Frage nicht beantworten konnte, doch fand sie das nicht schlimm. Sie war restlos glücklich, dass er sich überhaupt mit ihr in dieses Einkaufsgetümmel gestürzt hatte. Da kann er dann ruhig auch ein paar geschäftlichen Gedanken nachhängen. Fridolin erzählte ihr bei einer Tasse Kaffee von seinen Gedanken und so machten sie sich zufrieden auf den Heimweg, um gemeinsam die Sache einmal neu zu kalkulieren.

Insgeheim freute sich Fridolin schon auf das Einlösen des nächsten Gutscheins. Mit was für einer Idee ich dann wohl nach Hause komme, fragte er sich.

(KN)

INHALT	
Worte des Vorsitzenden	1
Fridolin denkt nach	2
MGV 2018 und weitere wichtige Termine	4
Infoveranstaltung "Die Fahrschule der Zukunft - Vorteile und Grenzen des neuen Fahrlehrerrechts"	4
"Get teogether" nach der Mitgliederversammlung	6
Marktplatz	6
www.kostenlose-Urteile.de	7
Außerordentliche MGV der "Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall"	8
Privatnutzung von Firmenwagen	14
Geringwertige Wirtschaftsgüter	17
Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer	18
Ihre Fahrlehrerversicherung	19
Fahrschulwerbung: Gesamtpreiswerbung untersagt	20
Die neue Fahrschulüberwachung	21
Seminar "Die neue Fahrschulüberwachung"	22
Unser Rundschreiben mit der Zeitschrift "FAHRSCHULE"	23
Materialangebote	24
Erläuterung der neuen Fortbildungspflichten	25
Seminarangebote	26
Nachruf // Impressum	32

Mitgliederversammlung 2018 und weitere wichtige Termine

Infoveranstaltung zur Mitgliederversammlung

"Die Fahrschule der Zukunft – Vorteile und Grenzen des neuen Fahrlehrerrechts"

am 9. März 2018
um 14.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Nach langer Vorbereitungs- und Diskussionsphase sind das Fahrlehrergesetz sowie die angrenzenden Rechtsvorschriften zu Anfang Januar 2018 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber war angetreten, um das in die Jahre gekommene Fahrlehrerrecht zu modernisieren, die Fahrschulen zu entbürokratisieren und den Fahrschulen die Möglichkeit zu geben, sich zukunftsfähig aufzustellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche tatsächlichen Auswirkungen das neue Fahrlehrerrecht auf Fahrlehrer und Fahrschulen, insbesondere unter Berücksichtigung neuer rechtlicher Möglichkeiten hat.

Da hat es unter anderem Veränderungen in der Gestaltung von Fahrschulerlaubnissen gegeben. Neben der natürlichen und der juristischen Person kann nun auch die Personengesellschaft eine Fahrschulerlaubnis erlangen. Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Fahrschulen umfassend erweitert. Neben den klassischen Unternehmensformen wurde die Gestaltung von Gemeinschaftsfahrschulen verändert und die Bildung von Kooperationen zwischen Fahrschulen gesetzlich ermöglicht.

Veränderungen in den Unternehmensstrukturen dieser Art haben natürlich weitreichende Auswirkungen. Nicht nur für die Fahrschulunternehmen, sondern auch für unsere angestellten Fahrlehrer. Darüber wollen wir in dieser Infoveranstaltung informieren. Die Gestaltungsmöglichkeiten sollen aus juristischer Sicht, insbesondere dem Verwaltungs- und Steuerrecht beleuchtet werden.

Zu diesem Zweck haben wir hochkarätige Referenten in die Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. eingeladen. Claudia Fehrens, die zuständige Vertreterin des niedersächsischen Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft, Verkehr und Digitalisierung, Gerhard von Bressensdorf als Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., unseren Rechtsanwalt Thomas Lustenberger sowie den Steuerberater Bernd Hasselmann.

Sie werden in einem kurzen Statement über die Veränderungen informieren und dann für Fragen und Diskussionen unter der Leitung des 1. Vorsitzenden des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V., Dieter Quentin, zur Verfügung stehen.

Es können nur Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. teilnehmen. Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung ist erforderlich, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist.

Mitgliederversammlung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

am 10. März 2018 um 10.00 Uhr im Wienecke XI in Hannover

Die Ausstellung beginnt um 8.00 Uhr

Die Mitgliederversammlung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. findet in diesem Jahr am Samstag, den 10. März 2018 im bewährten Tagungscenter Wienecke XI in Hannover statt. Ein wichtiges Datum, zumal in diesem Jahr wichtige Punkte wie notwendige Satzungsänderungen und Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand auf der Tagesordnung stehen. Gleichzeitig wird eine umfangreiche Ausstellung geboten und das bereits seit Jahren durchgeführte „Frühstück mit den Ausstellern“ stattfinden.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder zu diesem Event ein und hofft auf eine rege Beteiligung. Eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Mitgliederversammlung der Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall

am 9. März 2018 um 10.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Begleiter-Programm

am 10. März 2018

Treffpunkt 9.45 Uhr vor dem Wienecke XI

Alle weiteren Informationen und das Programm entnehmen Sie dann bitte der Einladung zur Mitgliederversammlung.

„Get together“ nach der Mitgliederversammlung

Get-together
am 10. März 2018
im Wienecke XI in Hannover
im Anschluss an die Mitgliederversammlung im Wienecke XI

Im letzten Jahr fand im Anschluss an die Mitgliederversammlung die erste „Get together“-Veranstaltung statt. Sinn und Zweck der Veranstaltung war es, nach der Mitgliederversammlung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. nicht sofort nach Hause zu fahren, sondern in einem gemütlichen, zwanglosen Beisammensein die Gelegenheit zu nutzen, sich mit den anderen Teilnehmern der Versammlung, dem Vorstand und einigen Gästen noch zu unterhalten und über die Ereignisse des Tages auszutauschen.

Nach der überaus positiven Resonanz des vergangenen Jahres ist diese Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder geplant. Sie findet unmittelbar nach Ende der Mitgliederversammlung im Wienecke XI statt. Für Getränke und einen kleinen Imbiss wird gesorgt. Das Ende der Veranstaltung ist für ca. 20.00 Uhr vorgesehen.

An der Veranstaltung dürfen auch Begleitpersonen teilnehmen. Es wird ein Kostenbeitrag von 10,00 € pro Person erhoben.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung bis zum 01.03.2018 unbedingt erforderlich unter:

Tel.: 05 11 / 87 65 07 0
Fax: 05 11 / 87 65 07 29
E-Mail: mail@flv-nds.de

Marktplatz

Stellenmarkt

Wir suchen ab sofort und dringend einen Fahrlehrer/in B/BE (ggf. alle Klassen), bei sehr guter Bezahlung und familiärem Arbeitsklima. 5 Tage-Woche und geregelter Freizeit. Prüfungsort **Cloppenburg**

Fahrschule Dieter Spille
Tel.: 01 71 / 3 11 47 12

Zu unserer Unterstützung suchen wir ab sofort eine/n motivierte/n, engagierte/n Fahrlehrer/in im Raum **Rotenburg/Wümme** für die Klassen BE (ggf. A, CE). Ihre aussagekräftige Bewerbung nehmen wir gerne unter folgender Anschrift entgegen:

Georg Franke GmbH, Fahrschule
z. Hd. Herrn Cordes
Hermann-Schlüter-Str. 2
27356 Rotenburg/Wümme

Aus urheberrechtlichen Gründen dürfen wir hier nur die Überschrift, den Untertitel und die Einleitung eines Urteils nennen. Interessierte können unter **www.kostenlose-urteile.de** die vollständigen Erläuterungen zu den verhandelten Fällen nachlesen.

Bessere Einfahrposition zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Parklücke entscheidet über Vorrecht

Welcher Autofahrer das Vorrecht auf eine Parklücke hat, entscheidet sich danach, wer zum Zeitpunkt des Freiwerdens die bessere Einfahrposition hat. Allein das Anhalten an dem noch besetzten Parkplatz begründet keine Anwartschaft. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden. ...

Stillschweigende Haftungsbeschränkung bei Motorradfahren im Pulk

Fahren mehrere Motorradfahrer einvernehmlich in wechselnder Reihenfolge als Gruppe ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands, begründet dies eine stillschweigende Haftungsbeschränkung. Kommt es zu einer Kollision zwischen den Motorradfahrern besteht nur dann ein Schadensersatzanspruch, wenn dem Unfallverursacher eine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. hervor. ...

BGH: Urteil gegen Autoraser rechtskräftig

Ein Autoraser wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Dies hat der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren nunmehr bestätigt.
Im vorliegenden Fall fuhr der Angeklagte nach den Feststellungen des Gerichts am 10. Juli 2015 mit einem geliehenen Pkw mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit durch das Stadtzentrum von Köln. Als er kurz vor einer Kreuzung wahrnahm, dass die nur noch 30 bis 40 Meter entfernte Lichtzeichenanlage auf Gelblicht umsprang, wechselte der Angeklagte von der linken über die mittlere auf die rechte Fahrspur, um im Anhalten begriffene Fahrzeuge zu überholen. Dabei fuhr er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 109 km/h. ...

Beim Umschalten der Ampel von Grün auf Gelb besteht Pflicht zum Anhalten

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass ein Kfz-Fahrer dann gegen das Gebot, beim Wechsel einer Ampel von Grün auf Gelb anzuhalten verstößt, wenn er mit seinem Fahrzeug in den Kreuzungsbereich einfährt, obwohl er mit einer normalen Betriebsbremsung zwar jenseits der Haltelinie, aber noch vor der Ampelanlage hätte anhalten können. ...

Außerordentliche Mitgliederversammlung der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“

Am Dienstag, dem 19. Dezember 2017 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. im Seminarraum der Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. in Laatzen statt.

Mit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung reagierte der Vorstand auf eine Bitte der Mitgliederversammlung der Hinterbliebenenhilfe aus dem Jahr 2017 nicht erst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im März 2018 zu warten, um mögliche Maßnahmen der Mitgliedergewinnung vorzustellen. Außerdem sollten für Veränderungen notwendige Beschlüsse der Mitgliederversammlung früher gefasst werden, damit sie zum Jahr 2018 bereits in Kraft treten können.

Nachdem der 1. Vorsitzende Dieter Quentin die angereisten Kolleginnen und Kollegen begrüßt und die Richtigkeit der Einladung und Tagesordnung festgestellt hatte eröffnete er die Versammlung mit seinem Geschäftsbericht zur Lage der Hinterbliebenenhilfe. Er stellte die Situation anhand des aktuell vorliegenden Zahlenmaterials dar. Dabei wurde deutlich, dass die Anzahl der Verstorbenen im Jahr 2017 über dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. Gleichzeitig ist die Anzahl der Verstorbenen höher als die Anzahl der Neuzugänge, was wiederum dazu führt, dass die Mitgliederzahl rückläufig ist. So war zu erkennen, dass die momentane Mitgliederzahl und die festgelegte Umlage auf Dauer nicht ausreichend sind, den zurzeit festgelegten Auszahlungsbetrag weiterhin zu gewährleisten. Eine maßvolle Anhebung des Umlagebeitrages sei auf lange Sicht unumgänglich. Ebenso wurde aber auch deutlich, dass die Gesamtmitgliederzahl positiv zu bewerten sei. Dennoch sei es notwendig, Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung zu ergreifen.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurden verschiedene Modelle von Umlagebeiträgen und Auszahlungsbeträgen vorgestellt und diskutiert.

Die Mitgliederversammlung entschied sich schließlich dafür den Umlagebeitrag je Verstorbenen auf 9,00 € und den Auszahlungsbetrag auf 4.200,00 € ab 2018 zu erhöhen. So kann in den nächsten Jahren eine solide finanzielle

Situation der Hinterbliebenenhilfe geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Auszahlungsbetrag den steigenden Kosten für eine Beerdigung angepasst.

Darüberhinaus wurden Maßnahmen zur Kosteneinsparung beraten. Die Versammlung hat beschlossen, dass Möglichkeiten geschaffen werden sollen, die Umlageschreiben auf Wunsch der Mitglieder in Zukunft per E-Mail zu verschicken. Die dazu notwendige Einverständniserklärung der Mitglieder soll eingeholt werden.

Im Anschluss stellte der 2. Vorsitzende Klaus Napierski Ergebnisse aus dem im letzten Jahr gegründeten Arbeitskreis Mitgliedergewinnung vor. Der Arbeitskreis befasste sich sowohl mit Möglichkeiten zur Mitgliedergewinnung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. allgemein als auch zur Hinterbliebenenhilfe im Besonderen. Ein Gedanke des Arbeitskreises ist es, früher an die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer heranzutreten. Dazu sollen Informationsveranstaltungen in der Geschäftsstelle organisiert werden, die sich ausschließlich an Fahrlehreranwärter und als mögliche Multiplikatoren auch an Ausbildungsfahrlehrer richten. Im Rahmen

dieser Informationsveranstaltungen sollen die Kolleginnen und Kollegen umfassend über die Hinterbliebenenhilfe unterrichtet werden.

Ebenso soll die Hinterbliebenenhilfe stärker ein „eigenes Gesicht“ bekommen, damit sie stärker wahrgenommen wird. Dazu sollen Informationsmaterialien wie z.B. Flyer, redaktionelle Berichte im Rundschreiben, Beiträge im Internet und bei facebook usw. erstellt bzw. aktualisiert werden. Ebenso soll der Stand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. im Rahmen der Mitgliederversammlung optisch stärker die Hinterbliebenenhilfe zum Inhalt haben.

Im Anschluß stellte Dieter Quentin den Vorschlag einer neuen Mitgliederstruktur vor. Nach ausgiebiger Diskussion wurde folgendes beschlossen. Der Eintritt in die „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Dabei sind folgende Eintrittsgelder zu entrichten. Ab dem vollendeten 50. Lebensjahr bis zum vollendeten 55. Lebensjahr ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 250,00 € und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ein Eintrittsgeld von 500,00 € zu entrichten.

Dabei wurde die Möglichkeit beschlossen, dass das Eintrittsgeld auch als Teilzahlung in Höhe von mindestens einer 50,00 €-Rate pro Jahr entrichtet werden kann. Offene Beträge werden im Todesfall vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Die dazu notwendige Änderung der Geschäftsordnung wurde unter dem Vorbehalt einer noch durchzuführenden juristischen Prüfung des Wortlautes beschlossen.

Dieter Quentin bedankte sich nochmals bei den Kolleginnen und Kollegen für ihre Anwesenheit und für die

Endlich wissen was Ihre Schüler denken!

Optimieren Sie Ihre Fahrschule –

mit dem Schülerfeedback aus Fahren Lernen Max

Jetzt Fahrschul-Radar freischalten unter
https://verwaltung.fahren-lernen.de

Verlag Heinrich Vogel | Springer Fachmedien München GmbH | Aschauer Straße 30 | 81549 München | (089) 20 30 43 – 1800
vertrieb-fahrschule@springer.com | © 2018 Verlag Heinrich Vogel Springer Fachmedien ist Teil der Unternehmensgruppe
Springer Nature | Stand 01/2018 | Fotos: pathdoc / stock.adobe.com

VOGEL

zielgerichtete Diskussion und die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten und schloss die Versammlung.

Diese Änderungen treten unter dem Vorbehalt einer juristischen Prüfung in Kraft und sind folgendermaßen gefasst:

§ 3

Die Mittel der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ stammen aus freiwilligen Spenden ihrer Mitglieder. Aus Vereinfachungsgründen wird im Todesfall eines Mitgliedes zur Entrichtung einer Spende in Höhe von 9,00 Euro aufgefordert. Sie gilt als regelmäßige Spende. Darüber hinaus ist den Mitgliedern die Erbringung weiterer Spenden im Rahmen ihrer privaten Möglichkeiten empfohlen.

Durch Abstimmung in einer Mitgliederversammlung der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ kann eine veränderte Höhe der regelmäßigen Spende empfohlen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5

Die Gewährung einer einmaligen Unterstützung im Todesfall eines Mitglieds ist ein von kameradschaftlichem Geist getragenes Sozialwerk. Diese Unterstützung erhält nach Ableben eines zu berücksichtigenden Mitglieds im Rahmen der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ zur Verfügung stehenden Mittel, die im Aufnahmeantrag bestimmte Person bzw. Personengruppe (z. B. Ehefrau und Kinder). Die Höhe der auszahlbaren Sterbefallunterstützung richtet sich nach der Höhe der eingegangenen Spenden, abzüglich der Kosten. Zurzeit beträgt sie 4.200,00 €.

Der Auszahlungsbetrag ist um die Beträge zu kürzen, die durch das Mitglied zusätzlich verursacht wurden. Dazu gehören beispielsweise Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren, fehlende Umlagen etc.

§ 7

Der Eintritt in die „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für die Mitglieder ab dem vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr ist ein Eintrittsgeld von 250,00 € zu entrichten, ab dem vollendeten 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist ein Eintrittsgeld von 500,00 € zu entrichten.

Das Eintrittsgeld kann auch als Teilzahlung in Höhe von mindestens einer 50,00 €-Rate pro Jahr entrichtet werden. Offene Beträge des Eintrittsgeldes werden im Todesfall des Mitglieds vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Über die Höhe von Eintrittsgeldern von Mitgliedern aus anderen Verbänden

entscheidet der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. Die vereinnahmten Beträge haben den Zweck, im Todesfall sofort einen Abschlag auf die Unterstützung in Höhe des voraussichtlichen Spendenaufkommens zahlen zu können.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes erworben. Fahrlehrer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nicht aufgenommen werden. Mitglieder der ehemaligen „Freiwilligen Sterbehilfe“ innerhalb des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V. bleiben selbstverständlich Mitglieder.

Bestehende geschlossene Gruppierungen aus Verbänden der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. können ohne Altersbeschränkung aufgenommen werden. (KN)

Fahrlehrerausbildung in Deutschland hat einen Namen!

VERKEHRS-INSTITUT BIELEFELD
fahren lehren lernen

DIE FAHRLEHRER-AKADEMIE

über 50 Jahre professionelle Fahrlehreraus- u. fortbildung

Amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte
Furtwänglerstraße 52 33604 Bielefeld
☎ (05 21) 2994-0 🖷 (05 21) 2994-2999
💻 info@verkehrs-institut.de

Fahrlehrerausbildung

BE-Kurse
05.02. bis 19.10.2018
03.07. bis 28.02.2019

A-Kurse
03.04. bis 30.04.2018
01.08. bis 31.08.2018

CE-Kurs
02.05. bis 29.06.2018

DE-Kurs
05.11. bis 04.12.2018

Ausbildungsfahrlehrer
03.04. bis 07.04.2018

Fahrschul-Betriebswirtschaft:
19.03.- 28.03.2018

Fortbildungen §33a: in Bielefeld
22.01.- 24.01.18 15.02.- 17.02.18
08.03.- 10.03.18 22.03.- 24.03.18

Handicap-Fortbildung:
26.02. - 28.02.2018

Seminarleiter ASF
Grundkurs: 05.02.- 07.02.2018
ASF §2a StVG: 12.03.- 15.03.2018

Seminarleiter-Fortbildung
ASF: 25.01. + 06.03. + 19.03.2018
FES: 26.01. + 07.03. + 20.03.2018

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.verkehrs-institut.de

Privatnutzung von Firmenwagen

Kostenübernahme und Zuzahlungen reduzieren steuerpflichtigen Nutzungswert

In zwei Ende vergangenen Jahres ergangenen Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeiten erweitert, die Steuerbelastung für die private Nutzung von Firmenwagen zu reduzieren. Bisher berücksichtigte es das Finanzamt oft nicht, wenn sich Mitarbeiter und Arbeitgeber die Kosten für den Firmenwagen teilten. Nun müssen die Finanzämter umdenken. Das Bundesfinanzministerium hat auf die Urteile reagiert und in einem Schreiben vom 21. September 2017 die Finanzämter angewiesen, die steuerzahlerfreundlichen Urteile über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Rechtsprechungsgrundsätze

Ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahltes Nutzungsentgelt für die Privatnutzung eines Firmenwagens mindert den vom Arbeitnehmer zu versteuernden Nutzungswert. Ein den Nutzungswert übersteigendes Nutzungsentgelt kann aber nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Des Weiteren gilt im Gegensatz zur bisherigen Rechtsauffassung, dass im Rahmen der privaten Nutzung vom Arbeitnehmer selbst getragene {laufende} individuelle Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten) bei der pauschalen Nutzungswertmethode (1-Prozent-Regelung) den steuerpflichtigen Nutzungswert mindern.

Nutzungsentgelt

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens, insbesondere für die Nutzung zu privaten Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert. Kein den Nutzungswert minderndes Nutzungsentgelt stellt allerdings der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung dar.

Nutzungsentgelt sind sowohl bei der pauschalen als auch der individuellen Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode) zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarte Monatspauschalen, Kilometerpauschalen oder vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten und bei der pauschalen Nutzungswertmethode, die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer. Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitge-

ber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Einzelne Kraftfahrzeugkosten

Vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Kraftfahrzeugkosten sind Kosten, die zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören. Zu diesen Kosten gehören beispielsweise Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Beiträge für Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Garagen- bzw. Stellplatzmiete, Aufwendungen für Anwohnerparkberechtigungen, Aufwendungen für die Wagenpflege und -wäsche, Ladestrom. Unberücksichtigt bleiben hingegen Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs gehören, z. B. Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren), Parkgebühren, Fährkosten, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Fahrtenbuchmethode

Statt des pauschalen Nutzungswerts (1-Prozent-Regelung) können die auf die außerdienstlichen Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen als individueller Nutzungswert (Fahrtenbuchmethode) angesetzt werden. Hierdurch kann der auf die außerdienstliche Nutzung des Fahrzeugs entfallende Anteil an den Gesamtkosten konkret ermittelt werden.

Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Es wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei der Fahrtenbuchmethode vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und wie bei der pauschalen Nutzungswertmethode als Nutzungsentgelt behandelt werden.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagens können nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Fahrzeug bis auf 0 Euro angerechnet werden.

(Quelle: Bund der Steuerzahler)

Bereit für jedes Abenteuer.
Perfekt zum Fahren lernen.

Der neue T-Roc für Fahrschulen
ab netto € 14.290,-

Für Fahrschulen bietet der neue VW T-Roc beste Bedingungen. Man sitzt gut und das Fahren lernen ist sehr komfortabel. Niedrige Betriebskosten und hohe Zuverlässigkeit machen den T-Roc zu einem wichtigen Wirtschaftlichkeitsfaktor. Und Ihre Schüler freuen sich über ein hochwertiges Schulungsfahrzeug, das Lust macht auf mehr. Wir beraten Sie gerne!

Optional: Wartung & Verschleiß Paket für mtl. 19,90 €*

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 8,4-5,6 / außerorts 5,7-4,5 / kombiniert 6,7-5,1; CO_2-Emission kombiniert, g/km: 153 - 116; Effizienzklasse: C-B.

ABICHT
... mehr als nur Auto

Autohaus Abicht GmbH
Industriestrasse 33-35 · 37115 Duderstadt
Tel.: 05 527 / 84 00 · **www.autohaus-abicht.de**

Volkswagen

*Folgende Leistungen werden durchgeführt: Motorölwechsel inkl. Filter; Ölwechsel Automatikgetriebe inkl. Filter; Ersatz Luft-, Pollen-, Kraftstofffilter; Bremsflüssigkeitswechsel; Ersatz Zündkerzen; Ersatzmobilität; Inklusive Lohn- und Materialkosten. Für alle Volkswagen Pkw bei Barkauf oder Finanzierung über die Volkswagen Bank, bei Abschluss eines Leasingvertrages über die Volkswagen Leasing. Angebot gültig für Fahrschulen zzgl. MwSt. inkl. Abholung in der Autostadt. Irrtum, Änderung und Zwischenverkauf vorbehalten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab dem 1.1.2018 wird die Grenze für eine Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 Euro auf 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) erhöht. Wirtschaftsgüter bis 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden sofort abgeschrieben.

Die Voraussetzungen für ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) bleiben wie gehabt. Das heißt, es muss sich um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut aus dem Anlagevermögen handeln, welches auch selbstständig genutzt werden kann.

Es besteht weiterhin die Wahlmöglichkeit, Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammenzufassen und über fünf Jahre abzuschreiben. Die Obergrenze von 1.000 Euro bleibt ebenfalls bestehen.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zwischen 801 Euro und 1.000 Euro können über die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle abgeschrieben oder in den Sammelposten eingelegt werden.

Sobald man sich hier für den Sammelposten entscheidet, müssen auch die Wirtschaftsgüter zwischen 251 Euro und 800 Euro in diesem Sammelposten eingelegt und alles zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden. (DQ)

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Ministerium aktualisiert Anwendungsschreiben

Das Bundesfinanzministerium hat sein Verwaltungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer aktualisiert. Mit dem Schreiben wird in einigen Punkten nicht nur Licht ins Dunkel gebracht, sondern können Steuerzahler von einigen Verwaltungsvorschriften auch profitieren. Allen voran wird der Höchstbetrag von 1.250 Euro nicht mehr objekt-, sondern personenbezogen angewendet. Dies kann beispielsweise für Eheleute vorteilhaft sein, die ein Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Wer von zu Hause aus arbeitet, kann die Kosten für ein eigens eingerichtetes Arbeitszimmer in unbeschränkter Höhe steuerlich geltend machen. Die Voraussetzung ist jedoch, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit darstellt. Trifft dies nicht zu, aber steht dem Steuerzahler für seine Beschäftigung auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 1.250 Euro berücksichtigt. In einem Anwendungsschreiben vom 6. Oktober 2017 (IV C 6 - S 2145/07/10002) geht das BMF auf verschiedene grundlegende Aspekte ein, wie zum Beispiel den Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers", die abzugsfähigen Aufwendungen oder auch die Voraussetzungen für das Vorliegen des beruflichen bzw. betrieblichen Mittelpunkts.

Nicht ganzjährige Nutzung

Zudem klärt das Schreiben die Frage, wie die Kosten bei nicht ganzjähriger Nutzung des Arbeitszimmers zu behandeln sind. Stellt das häusliche Arbeitszimmer beispielsweise im 1. Halbjahr den Mittelpunkt der nichtselbstständigen Tätigkeit eines Arbeitnehmers dar, während dieser im 2. Halbjahr seine Beschäftigung vom Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber nachgeht, so können die Kosten, die auf das 1. Halbjahr entfallen, vollständig als Werbungskosten angesetzt werden. Ein Abzug für das 2. Halbjahr ist hingegen ausgeschlossen. Mit dem Schreiben werden ferner Urteile des Bundesfinanzhofs bestätigt. So ist zum Beispiel der Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer künftig personenbezogen anzuwenden. Bei einer gemeinsamen Nutzung durch ein Ehepaar kann somit jeder Ehepartner seine Aufwendungen jeweils unbegrenzt oder bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro ansetzen.

(Quelle: Der Steuerzahler)

Informationen über die

FAHRLEHRERVERSICHERUNG VaG

Postfach 31 12 42 • 70472 Stuttgart

Ihr Team in der niedersächsischen Landesagentur

Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen

Direktionsbeauftragter
Peter Schumacher

Am Schützenplatz 10 a
27339 Riede
Tel.: (0 42 94) 7 99 91
Mobil: (01 72) 7 31 89 19
Fax: (0 42 94) 7 99 92
Peter.Schumacher@FvVaG.de

Unsere Agenturleiterin
Susanne Geburzi

Tel.: (05 11) 87 65 07-20
Fax: (05 11) 87 65 07-21
Susanne.Geburzi@FvVaG.de

Unsere Sachbearbeiterin
Svenja Bornemann

Tel.: (05 11) 87 65 07-20
Fax: (05 11) 87 65 07-21
Svenja.Bornemann@FvVaG.de

Geschäftszeiten:

Mo. bis Do. 08.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 08.00 bis 13.00 Uhr

Fahrschulwerbung: Gesamtpreiswerbung untersagt

Das Landgericht München I hat einer Fahrschule mit Anerkenntnisurteil vom 27.11.2017 die Werbung mit einem Gesamtpreis untersagt (LG München I, Urteil vom 27.11.2017, Az. 1 HK O 10355/17). Der Fahrschulunternehmer hatte im Internet zwar die Kosten der Führerscheinausbildung einzeln aufgeschlüsselt, dann aber im Rahmen einer Zusammenrechnung einen so genannten „Vergleichspreis“ in Höhe von 1.999 € ausgewiesen.

Die Wettbewerbszentrale sah darin die unzulässige Ankündigung eines Gesamtpreises und erhob, nachdem außergerichtlich keine Einigung erzielt wurde, schließlich Klage. Im Rahmen des Prozessverfahrens riet das Landgericht München I der beklagten Fahrschule, den Anspruch auf Unterlassung der Gesamtpreiswerbung anzuerkennen, was dann tatsächlich auch geschah.

Im Rahmen des Anerkenntnisurteils wurde dem Fahrschulunternehmen des Weiteren untersagt, den in der Preisliste ausgewiesenen Grundbetrag in seiner Geltung auf ein Jahr zu befristen mit dem Hinweis, dass der Grundbetrag danach erneut fällig wird. Auch hier folgte das Gericht der Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale, dass ein Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz vorliegt und riet dem Fahrschulunternehmer, auch diesen Unterlassungsanspruch anzuerkennen.

In einem weiteren Punkt hatte die Wettbewerbszentrale das Impressum auf der Internetseite des Fahrschulunternehmers beanstandet, weil nicht hinreichend deutlich wurde, wer tatsächlich die Fahrschule betreibt. Die vom Unternehmer im Internetimpressum angegebene Etablissementsbezeichnung entsprach nicht der eingetragenen Firma des Fahrschulbetreibers. Im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz hatte sich der Fahrschulunternehmer darauf berufen, dass die Erlaubnisurkunde auf diese Etablissementsbezeichnung ausgestellt sei. Das Gericht wies in einem Hinweisbeschluss darauf hin, dass hinsichtlich der Angabe der Identität des Fahrschulunternehmers für das Impressum nicht die Zulassungsurkunde maßgeblich ist, sondern die tatsächliche Inhaberschaft des Unternehmens. Auch in diesem Punkt erkannte dann der Fahrschulunternehmer den klageweise geltend gemachten Anspruch an, sodass auch zu diesem Punkt ein Anerkenntnisurteil erging.

(Quelle: Wettbewerbszentrale)

Bereits vor Einführung des neuen Fahrlehrerrechts hat uns Frau Fehrens aus dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mitgeteilt, dass sie die Fahrschulüberwachung in Niedersachsen vereinheitlichen möchte. Bislang stellte sich die Situation so dar, dass in Niedersachsen von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich überwacht wurde. Dabei reichte die Bandbreite von regelmäßig über sporadisch bis gar nicht. Ebenso verhielt es sich mit den Inhalten.

Da in jüngster Vergangenheit einzelne Bundesländer haben erkennen lassen, dass sie an einer bundeseinheitlichen Regelung nicht interessiert sind, hat Niedersachsen nun auf Grundlage der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Rechtsgrundlage durch das neue Fahrlehrergesetz die Fahrschulüberwachung zumindest für Niedersachsen einheitlich per Erlass geregelt.

Folgende Punkte sind in der Überwachung zukünftig zu beachten:

Allgemein wird festgelegt, da es keine Veränderung in den Überwachungszeiträumen gegeben hat, dass bestehende Überwachungsfristen weitergeführt werden. Wer sich also im Vierjahresmodus befindet, kann davon ausgehen, dass diese Frist auch weiterhin Gültigkeit besitzt. Berechnet wird die Frist von der jeweils letzten Überwachung an. Anlassbezogene Überwachungen sind natürlich jederzeit möglich.

Der Überwachungsauftrag wird durch die zuständige Behörde an den jeweiligen Überwacher erteilt. Die Überwacher werden bei der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) namentlich geführt. Die NLStBV führt regionale Ausschreibungen durch, sollte festgestellt werden, dass die Zahl der vorhandenen Überwacher nicht ausreichend ist, um die anfallenden Überwachungsaufträge abzuarbeiten.

Bei der Überwachung von Zweigstellen, die in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen liegen, sollen sich die Behörden abstimmen, so dass es nicht zu unnötigen Doppelüberwachungen kommt.

Die Überwachung wird zwei inhaltliche Teile haben. Zum einen die Formalüberwachung und zum anderen die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrausbildung.

Die Formalüberwachung umfasst die Erfassung der Ausstattungsstandards sowohl in personeller als auch in sächlicher Hinsicht sowie die Aufzeichnungspflichten. Die Überprüfung der Ausstattung bezieht sich u.a. auf die Lehrmittel (§ 4 DV FahrlG i.V.m. den Richtlinien für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20. November 2003 (VkBl. S. 785)) und die Lehrfahrzeuge (§ 5 DV FahrlG).

Die Überprüfung der Aufzeichnungen umfasst den Ausbildungsnachweis (§ 31 FahrlG i.V.m. § 6 DV FahrlG), den Preisaushang (§ 7 DV FahrlG) sowie die Nachweise der täglichen Gesamtdauer des fahrpraktischen Unterrichts der selbstständigen Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen (§ 12 Satz 4 FahrlG).

Die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität basiert auf der Grundlage der anzuwendenden Ausbildungsgrundsätze, die im § 3 FahrschAusbO verankert sind. Gleichzeitig finden die „Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung“ (Anlage 2 zu § 3 Abs.1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung) Berücksichtigung. Dazu soll eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer besucht werden. (KN)

Seminar "Die neue Fahrschulüberwachung – Weiterentwicklung – Qualität – Erfolg"

Zur Vorbereitung auf die Fahrschulüberwachung auf Grundlage des neuen Fahrlehrerechts bietet die Fahrlehrer Service GmbH Niedersachsen dieses zweitägige Fortbildungsseminar, anerkannt nach § 53 (1) FahrlG, an.

In diesen zwei Tagen wollen wir die Inhalte der formalen Überwachung anhand der veränderten Ausstattungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Qualität des Unterrichts erarbeiten.

Dazu werden zahlreiche Übungen zu Unterrichtsvorbereitungen unter Bezug auf aktuelles Lehrmaterial (Lehrprogramme) durchgeführt und ausgewertet. Ein spannendes Seminar mit hohem praktischem Anteil.

Termine und Preise siehe Seite 33.

Unser Rundschreiben mit der Zeitung „FAHRSCHULE“

Das Jahr 2018 hält eine weitere bislang nicht angekündigte Neuerung für alle Mitglieder bereit. In Zukunft beziehen Sie das Rundschreiben zusammen mit der Zeitschrift „Fahrschule“. Der Verlag Heinrich Vogel hat uns zu dieser Versandart ein äußerst kostengünstiges Angebot gemacht, zu dem wir nach kurzer Beratung nicht nein sagen konnten.

Sie müssen sich lediglich auf veränderte Erscheinungstermine einstellen. Die Mitglieder, die die Zeitschrift „Fahrschule“ nicht beziehen, werden natürlich ebenfalls wie bisher mit dem Rundschreiben versorgt. Sie erhalten es weiterhin auf dem bewährten Postwege.

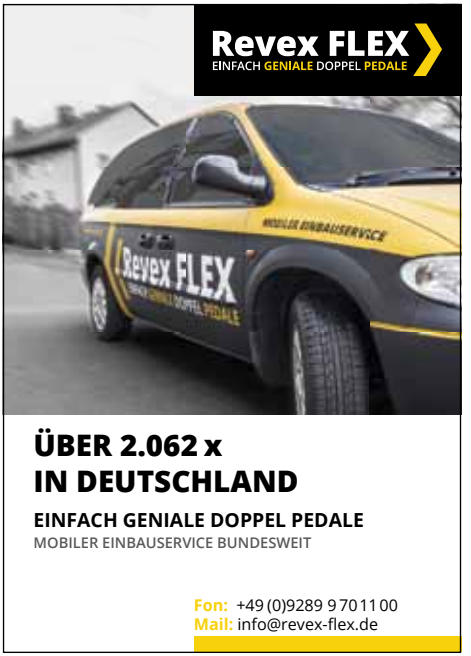

ÜBER 2.062 x IN DEUTSCHLAND

EINFACH GENIALE DOPPEL PEDALE

MOBILER EINBAUSERVICE BUNDESWEIT

Fon: +49 (0)9289 9 701 1 00
Mail: info@revex-flex.de

FAHRSCHUL - BUS & LKW VERMIETUNG

KOSTENLOSE ZUSTELLUNG BUNDESWEIT

C/CE ab 18,75 €* · D/DE ab 19,75 €* · D1/E ab 13,75 €*

*pro 45 min/zzgl MwSt.

Fon: +49 (0)9289 9 701 0 80
Mail: rentals@revex-zentrum.de

Materialangebote

Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen

Tel.: 0511-87 65 07 10 • Fax: 0511-87 65 07 29 • mail@flv-nds.de

ASF- und FES-Seminarunterlagen		
ASF-Teilnehmerbegleitheft 5. Auflage 2017	**NEUAUFLAGE**	4,70 €
ASF-Vertragsblock / Teilnahmebescheinigung	(25 Stück)	13,95 €
ASF-Handbuch für Seminarleiter 06/2017	**NEUAUFLAGE**	50,00 €
FES-Begleitheft zur verkehrspädagogischen Teilmaßnahme der BVF		9,50 €
FES-Seminarleiterhandbuch der BVF		59,90 €
FES-Vertrag Fahreignungsseminar	(12 Stück)	12,90 €
FES-Teilnahmebescheinigung	(12 Stück)	6,90 €

Ausbildungsdiagrammkarten					
Kl. A	(50 Stück)	14,50 €	Kl. B	(50 Stück)	14,50 €
Kl. BE	(10 Stück)	5,90 €	Kl. D	(10 Stück)	5,90 €
Kl. C	(25 Stück)	9,20 €			

Bücher und Broschüren		
Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer		27,94 €
Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung Juni 2017	**NEUAUFLAGE**	5,00 €
Reform des Fahrlehrerrechts (BFV) 01.01.2018 Inkrafttreten des FahrlG		5,00 €
Fahrlehrer Recht (14. Auflage 2015)	**NEUAUFLAGE**	36,70 €
FeV und Anlagen (12. Verordnung) August 2017	(Setpreis)	10,00 €
Prüfungsrichtlinie April 2014		8,00 €
Curricularer Leitfaden Pkw	für Verbandsmitglieder	11,00 €
Curricularer Leitfaden Pkw	für Nichtmitglieder	18,00 €
Curricularer Leitfaden Motorrad		18,00 €
Curricularer Leitfaden BE/B96		18,00 €
Curricularer Leitfaden Lkw		19,00 €
Curricularer Leitfaden Bus		22,00 €
StVO (15. Auflage) 2015 Kommentar mit VwV-StVO		42,80 €
Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr - Auflage 2016		4,67 €

Gabelstaplerausbildung	* Staffelpreise
Broschüre "Der Gabelstaplerfahrer"	9,35 €*
Flurföderzeugführer/Gabelstaplerfahrer Ausweis	0,80 €

Plakate	nur für Verbandsmitglieder
Motorradplakat der BVF	5,00 €
FES Plakat	15,00 €

Info-Flyer Führerschein-Klassen (je 25 Stück)			
Klasse A, A2, A1, AM	4,00 €	Klasse D, DE, D1, D1E	3,50 €
Klasse B, BE, B96	3,50 €	Klasse T, L	3,50 €
Klasse C, CE, C1, C1E	3,50 €	Begleitetes Fahren mit 17	3,50 €
Mofa und geschwindigkeitsbegr. Kfz	2,90 €		

(alle Preise zzgl. MwSt. und Versandkosten)

Erläuterung der neuen Fortbildungspflichten

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen eine grobe Übersicht unserer Fahrlehrerfortbildungen im kommenden Jahr. Das neue Fahrlehrergesetz legt umfassende Neuregelungen zur Fortbildungspflicht für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer fest.

Für alle Fortbildungen gilt:

- Pflicht zur Abgabe der Teilnahmebescheinigung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fortbildungsfrist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde
- Fristablauf nicht mehr datumsgenau, sondern zum Jahresende (31.12.) des entsprechenden Kalenderjahres
- Frist des neuen Fortbildungszeitraums schließt nahtlos an vorangegangenen Zeitraum an, unabhängig davon, wann in diesem Zeitraum die Fortbildung besucht wurde

Zusätzlich gilt für:

Allgemeine Fortbildung anerkannt nach § 53 (1) FahrlG:

- Weiterhin 3 Tage zusammenhängend in 4 Jahren oder 4 Einzeltage
- Es wurde eine **Bonusregelung** eingeführt:
  - Ein Bonustag für Inhaber einer Seminarerlaubnis ASF und/oder FES
  - Ein Bonustag für Ausbildungsfahrlehrer
  - Ein Bonustag für Fahrlehrer, die Überwacher sind

  Von der Bonusregelung kann nur in Verbindung mit vier Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren Gebrauch gemacht werden.

Seminarleiterfortbildung anerkannt nach § 53 (2) FahrlG

- ASF- und FES-Seminarleiter müssen alle zwei Jahre eine eintägige Fortbildung besuchen
- Stichtag ebenfalls Jahresende (31.12.)
- Wer bis 2017 Fortbildungen besucht hat, muss die nächste Fortbildung bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen haben

Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer anerkannt nach § 53 (3) FahrlG

- Teilnahme mindestens ein Tag in 4 Jahren
- Frist beginnt mit Anzeige der Ausbildungstätigkeit
- Wer am 01.01.2018 einen Fahrlehreranwärter in der Ausbildung hat, muss die Fortbildung bis zum 31.12.2019 besuchen.

Allgemeine 3-tägige Fortbildungen
anerkannt nach § 53 (1)

Allgemeine dreitägige Fortbildungen			
Nr. 330218	**26. - 28. Februar**	Mo. - Mi.	Oldenburg
Nr. 330318	**21. - 23. Juni**	Do. - Sa.	Laatzen
Nr. 330418	**03. - 05. September**	Mo. - Mi.	Achim
Nr. 330518	**04. - 06. September**	Di. - Do.	Barendorf/Lüneburg
Nr. 330618	**29. - 31. Oktober**	Mo. - Mi.	Laatzen
Nr. 330718	**12. - 14. November**	Mo. - Mi.	Oldenburg
Nr. 330818	**03. - 05. Dezember**	Mo. - Mi.	Oldenburg
Nr. 330918	**17. - 19. Dezember**	Mo. - Mi.	Laatzen

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei):	**3 Tage**	**2 Tage**	**1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	320,00 €	240,00 €	130,00 €
Nichtmitglieder	395,00 €	295,00 €	170,00 €

Diese Fortbildungen können Sie auch als eintägige Fortbildung buchen.

Melden Sie sich einfach zu dem ersten, zweiten oder dritten Tag an.

NEU ab 01.01.2018:

Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Fortbildung abgeschlossen wurde.

Klassenspezifische Fortbildungen
anerkannt nach § 53 (1)

				Kosten
Nr. 331118	**23. - 25. April**	Mo. - Mi.	Klasse T-Ausbilder in Harsewinkel	340,00 € * 430,00 € **
Nr. 339818	**17. - 19. Mai**	Do. - Sa.	Klasse A-Ausbilder Binz/Rügen	210,00 € * 280,00 € **
Nr. 339918	**18. - 20. Juni**	Mo. - Mi.	Klasse A-Ausbilder Berwang/Tirol	370,00 € * 430,00 € **

Spezialfortbildungen Pädagogik
anerkannt nach § 53 (1)

Veranstaltungsort Oldenburg				Kosten
Nr. 333018	**12. - 14. April**	Do. - Sa.	Gerne lernen - besser ankommen	340,00 € * 430,00 € **

Nr. 333118	**23. April**	Mo.	Wer gewinnt den Fahrschüler (Teil 1)	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 333218	**24. April**	Di.	Wer gewinnt den Fahrschüler (Teil 2)	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 333318	**25. April**	Mi.	Wie ticken wir Menschen	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 333418	**26. - 27. April**	Do. - Fr.	Lernstress, Lernblockaden und Prüfungsangst	285,00 € * 355,00 € **
Nr. 333518	**28. April**	Sa.	ADHS	150,00 € * 190,00 € **

Weitere Termine im Herbst in Laatzen - siehe www.flv-nds.de

Seminarkosten nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei
* Mitglieder eines Verbandes der BVF ** Nichtmitglieder

Fortbildungen für CE-, DE- und BKF-Ausbilder in der BKFQ
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG und § 8 BKrFQV

Veranstaltungsort Laatzen				Kosten
Nr. 332018	**16. - 17. April**	Mo. - Di.	Ladungssicherung	360,00 € * 440,00 € **
Nr. 332118	**18. April**	Mi.	BKF Praxis	250,00 € * 290,00 € **
Nr. 332218	**19. April**	Do.	Güterkraftverkehrs-recht	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 332318	**20. April**	Fr.	Vorschriften Personenverkehr	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 332618	**22. - 23. Mai**	Di. - Mi.	Stressmanagement und positive Kommunikation	250,00 € * 290,00 € **
Nr. 332718	**24. Mai**	Do.	BKF Teilnehmer unterrichten	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 332818	**25. - 26. Mai**	Fr. - Sa.	Fahrtenschreiber	250,00 € * 290,00 € **

Weitere Termine im Herbst in Laatzen - siehe www.flv-nds.de

Seminarkosten nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei

* Mitglieder eines Verbandes der BVF
** Nichtmitglieder

Spezialfortbildungen zur Betriebsführung
anerkannt nach § 53 (1)

Veranstaltungsort Laatzen				Kosten
Nr. 334018	**04. Juni**	Mo.	Arbeitsrecht	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 334118	**05. Juni**	Di.	Unternehmens-führung	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 334218	**06. Juni**	Mi.	Mitarbeiterführung	150,00 € * 190,00 € **
Nr. 334318	**07. Juni**	Do.	Wettbewerbsrecht, Marketing, Image	150,00 € * 190,00 € **

Weitere Termine im Herbst in Oldenburg - siehe www.flv-nds.de

Die neue Fahrschulüberwachung
Weiterentwicklung – Qualität – Erfolg
anerkannt nach § 53 (1)

Veranstaltungsort Laatzen				Kosten
Nr. 338018	**16. - 17. März**	Fr. - Sa.	Vorbereitung auf die Fahrschulüber-wachung	250,00 € * 290,00 € **
Nr. 338218	**06. - 07. April**	Fr. - Sa.	Vorbereitung auf die Fahrschulüber-wachung	250,00 € * 290,00 € **

Seminarkosten nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei
* Mitglieder eines Verbandes der BVF ** Nichtmitglieder

Seminare zur Ausbilderqualifikation

Veranstaltungsort Laatzen				Kosten
Nr. 300118	**05. - 07. März**	Mo. - Mi.	Flurförderzeug-führer	520,00 € * 640,00 € **
Nr. 300218	**19. - 21. März**	Mo. - Mi.	Teleskopstapler-bediener	620,00 € * 780,00 € **
Nr. 300318	**28. - 31. Mai**	Mo. - Do.	Lkw-Ladekran-bediener	670,00 € * 800,00 € **
Nr. 300418	**20. - 23. August**	Mo. - Do.	Bediener von fahrb. Hubarbeitsbühnen	550,00 € * 660,00 € **
Nr. 300518	**27. - 31. August**	Mo. - Fr.	Baumaschienen-bediener	990,00 € * 1.210,00 € **

Weitere Termine im Herbst in Laatzen - siehe www.flv-nds.de

Seminarleiterfortbildung ASF und FES
anerkannt nach § 53 (2)

Veranstaltungsort Laatzen				Kosten
Nr. 320218	**10. April**	Di.	FES	135,00 € * 170,00 € **
Nr. 320318	**11. April**	Mi.	ASF	135,00 € * 170,00 € **

Weitere Termine im Herbst - siehe www.flv-nds.de

Seminarkosten nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei
* Mitglieder eines Verbandes der BVF ** Nichtmitglieder

Inhouse-Schulung
Fortbildungen in Ihrem Unternehmen

Sie wollen eine Fortbildung **in Ihrem eigenen Unternehmen** planen und durchführen lassen?

Wir bieten fast alle unsere Fortbildungen auch als Inhouse-Schulung in Ihrem Unternehmen an. Bei Interesse erstellen wir Ihnen ein individuelles, auf Ihre Fahrschule zugeschnittenes, Veranstaltungsangebot. Sie können zwischen den Themen unserer Fortbildungen wählen und sich flexibel ein Fortbildungsprogramm zusammenstellen lassen.

Team Training auf Wunsch als Inhouse-Schulung

Ein starkes Team ist der maßgebliche Erfolgsfaktor für Ihr Unternehmen.

Selbst ein gutes Team kann im Berufsalltag Abnutzungserscheinungen davon tragen.

Damit Sie und Ihre Mitarbeiter/innen weiterhin den hohen Anforderungen erfolgreich begegnen können, bieten wir dieses zweitägige Seminar, in dem Sie gemeinsam den Team-Spirit updaten.

Inhalte:

- Team auf dem Prüfstand
- Team stärken
- Zusammenarbeit und Zusammenhalt fördern
- Gewinnbringende Kommunikation im Team
- Das Team als Fels in der Brandung erleben
- Gemeinsame Werte als Basis von Qualität und Erfolg
- Dream-Team – Stärken potenzieren sich
- Schwierige Aufgaben? – Kein Problem im Team!

Ein gutes Team verbessert die Leistungsfähigkeit und optimiert die Mitarbeitermotivation.

Dieses zweitägige Seminar kann auch aufeinander aufbauend als zwei eintägige Veranstaltungen gebucht werden. Auf Wunsch auch gerne in Ihren eigenen Räumen.

Seminarkosten und Termine nach Vereinbarung.
Für weitere Informationen rufen Sie bitte an unter: 05 11 - 87 65 07 10

Wir haben von unseren Kollegen Abschied genommen:

Werner Röhling, Quakenbrück
im Alter von 79 Jahren

Johannes Pasche, Langelsheim
im Alter von 79 Jahren

Heinz Fischer, Wildemann
im Alter von 87 Jahren

August Grimmelsmann, Hagen
im Alter von 89 Jahren

Gerhard Oltmanns, Oldenburg
im Alter von 83 Jahren

Wolfgang Winter, Braunschweig
im Alter von 68 Jahren

Heinz Nitsche, Langenhagen
im Alter von 90 Jahren

Joachim Kersten sen., Schnega
im Alter von 75 Jahren

Wir werden sie nicht vergessen.

Der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Impressum:	*Mitteilungsblatt für den Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.*
Redaktion:	**Klaus Napierski (KN), Dieter Quentin (DQ),**
Internet:	www.flv-nds.de
E-Mail:	mail@flv-nds.de
Anzeigenverwaltung und Gestaltung:	Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen Karlsruher Straße 50, 30880 Laatzen Tel. 0511/87650710 • Fax 0511/876507-29

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe 02. März 2018

Wir kaufen bundesweit gebrauchte Fahrschulfahrzeuge.

- Ankauf neuwertiger Gebraucht-, Unfall- und Langstreckenfahrzeuge aller Art
- Guter oder schlechter Allgemeinzustand kein Problem
- Unbegrenzte km-Laufleistung
- Keine Preisverhandlungen bei Übernahme
- Zahlung in Bar bei Ihnen vor Ort
- Leasing – Finanzierung – Ablösung
- Kaufzusage am Telefon mit schriftlicher Kaufbestätigung

AUTOHANDEL

D HENNE

Schranke 11 · 73457 Essingen · Telefon: 07365-6180 · Telefax: 07365-921728
E-Mail: Autohandel-Henne@t-online.de
Zu unserer Seriosität können Sie gerne auch Ihren Fahrlehrer-Verband fragen.

FAHRLEHRER VERSICHERUNG
VEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

Unsere Private Unfallversicherung

für Sie und Ihre Familie

Bei Freizeitunfällen zahlt die Berufsgenossenschaft keinen Cent. Schützen Sie sich und Ihre Familie deshalb mit unserer Privaten Unfallversicherung vor den finanziellen Folgen von Invalidität.

Ihre Vorteile:

- ✓ Unfallschutz in Beruf und Freizeit, im Haushalt, im Urlaub, im Straßenverkehr, beim Sport ...
- ✓ Unfallschutz 24 Stunden am Tag und weltweit.
- ✓ Gleichbleibende Beiträge und Leistungen während der gesamten Laufzeit.
- ✓ Jährliche Kündigungsmöglichkeit.
- ✓ Kein Beitragszuschlag für Fahrlehrer.
- ✓ Der Beitragsnachlass für Verbandsmitglieder gilt für alle im Vertrag versicherten Personen.

Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen
Telefax 0511 87 65 07 21 | LA31@FvVaG.de | Telefon 0511 87 65 07 20